

Bismarckstraße 63-65

41061 Mönchengladbach

Tel: 02161/18701

Fax: 02161/17199

Email: info@rae-kluck.de

Allgemeine Belehrung über die Folgen der Bewilligung von PKH/VKH

Wir haben für Sie mit gleicher Post Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) bei Gericht beantragt. Rein vorsorglich möchten wir Sie auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinweisen:

1. Die Belege über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können der Gegenseite vorgelegt werden, dies können wir nicht verhindern.
2. Mit dem Antrag auf Bewilligung von PKH/VKH haben Sie dem Gericht die Erlaubnis erteilt, von Ihrer Bank oder sonstigen Dritten Auskünfte über Ihre Vermögensanlagen einzuholen.
3. Es kann sein, dass Ihnen PKH/VKH unter Anordnung einer Ratenzahlung bewilligt wird. Die Ratenzahlungsverpflichtung endet erst, wenn die hier entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig beglichen sind.
4. Zählen Sie zu den „Besserverdienern“ (ab einem einzusetzenden Einkommen von 450,00 €), wird Ihnen evtl. keine PKH/VKH bewilligt. Zur Finanzierung des Prozesses müssen Sie ggf. einen Kredit aufnehmen. Nur wenn Sie nachweisen können, dass Ihnen kein Kredit bewilligt wurde, kann PKH/VKH bewilligt werden.
5. PKH/VKH wird wie ein unverzinsliches Darlehn gewährt. In der Regel zahlen Sie die entstehende Anwaltsvergütung und die Gerichtskosten.
6. Sie müssen das, was Sie im Rahmen des Verfahrens erlangen, einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
7. Es ist möglich, dass das Gericht einen Termin bestimmt, in dem Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erörtert werden. Nehmen Rechtsanwälte diesen Termin wahr, entsteht dafür eine Terminsgebühr, die von niemanden für den Fall des Obsiegens an Sie erstattet wird.
8. Sie haben die Verpflichtung, das Gericht unaufgefordert über eventuelle Anschriftenänderungen zu informieren.
9. Sie müssen das Gericht von einer wesentlichen Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse informieren. Wesentlich ist eine Verbesserung, wenn der erhaltene Mehrbetrag 50 € monatlich netto übersteigt.
10. Sind Gerichtsort und Kanzleisitz unterschiedlich, werden die beim Ihrem Rechtsanwalt entstehenden Fahrtkosten (Nr. 7003 VV RVG) und Abwesenheitsgelder (Nr. 7005 VV RVG) nicht durch die Staatskasse gezahlt, d.h. diese Kosten sind nicht durch die PKH/VKH gedeckt. Diese Anwaltsvergütung ist idR auch im Obsiegensfalle nicht erstattungsfähig, so dass diese von Ihnen zu zahlen ist.
11. Unterliegen Sie im Verfahren, kann die Gegenseite Anwaltskosten und Gerichtskosten gegen Sie geltend machen. Die bewilligte PKH/VKH erstreckt sich nicht auf die Kosten der Gegenseite.

Die Belehrung habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen.

(Datum + Unterschrift)